

*propria persona, contra dictam Transactionem violenter extortam, Restitutionem in Integrum, und so dann nach deren Erhaltung / wider diejenige / die mich nullo servato Juris ordine, mit ohnverantwortlicher Untertretung aller Privilegiorum tam Patriæ, quam Academiæ zu diffamiren sich entblödet / Rechtlicher Ordnung gemäß zu procediren / befuget wäre / demnach es / wann auch schon alle meine Schwäger und Schwestern / aus einer nicht ohngegründeten Forcht des ihnen und ihren armen Kindern sonst vor Augen schwebenden völligen Ruins, von der Ihnen so wohl / als mir anbefohlenen Rettung der Väterlichen Ohnschuld / abstrahiren wolten / ich doch so dann allein / mich als Actorem sistiren / und von Euer Kayserl. Majest. die Administration der Justiz allerunterthänigst ausbitten würde / ohne daß mich davon abhalten könnte / ob des Herrn Herzogen Fürstl. Durchl. mich meiner annoch obhabenden Professar-Pflichten erlassen / oder mich darinn wider meinen Willen noch ferner beyzubehalten trachten wollten / massen das Erstere simpliciter zu thun / in dero Macht nicht stehet / sondern ein solches à Senatu Academico, der einen Professorem seines von denen Römischen Päbsten und Kaysern originarie ex Bonis Ecclesiasticis herrührenden und allergnädigst confirmirten Geystlichen Beneficij, allein aus denen in Statutis Universitatis specificè enumerirten Causis Privationis, nach klarer Maafgab ermelter Statutorum, und des Land-Tags Abschieds de Anno 1520. §. 22. ibi: Es solle auch gegen Geystliche Persohnen nicht anderst dann mit Recht und vor ihrem ordentlichen Richter gehandelt werden. entsetzen kan / dependiret / das Andere aber wann ich nicht bleiben will / in meinem freyen Willen beruhet / und mir / als einem Freygebohrnen uhrhalten Württembergischen Landes-Kind / Krafft meines Vatter-Landes habender / in dem Tübingischen Vertrag so stattlich fundirten Privilegien Thür und Thor offen stehet / auch ohne den Landes-Herschafftlichen Willen / nach meinem Wohlgefallen auffer Landes zu ziehen / wann ich nur inner Jahr und Tag wider den Herrn und das Land nichts zu thun / und inner solcher Zeit / umb die Sachen / so sich im Land begeben / Rechtlichen Austrag (præsupposita scilicet impartiali Justitiæ Administratione) zu nehmen und zu geben / oder mich mit der Wider-Parthey gütlich zu vertragen / mich verpflichten thue.*

Tübingischer Vertrag de Anno 1514. §. 4. Land-Tags Abschied de Anno 1520. §. 16. allermassen so dieser Advocaten-Streich / daß ehrliche Diener und Unterthanen / sub prætextu der annoch auff sich habenden Pflichten wider ihrer Landes-Herren / oder wie gegenwärtig / vielmehr wider Dero ohngerechten Rätthe und Beampten ohnbilliche Proceduren / in Calibus denegatæ Justitiæ bey Euer Kayserl. Majest. zu Klagen verhindert: und ihnen derowegen ihre Güter / Besoldungen und Beneficia hinweg genommen werden könnten / die Justiz in dem Römischen Reich gar bald gänzlich zerfallen: und Euer Kayserl. Maj. mediat Reichs-Unterthanen einem absoluten Dominat underworfen werden würden / welches gleich wie es bey Euer Kayserl. Maj. Allergerechtigst- und Glorwürdigster Regierung nicht geschehen wird / also will auch hiemit in Puncto Legitimationis beschlossen / und die gegen-seittige nichtige Einwürffe / Dero Allergerechtigsten Dijudicatur Allerunterthänigst überlassen haben.

Vorläuffig dessen aber nunmehr zu der Haupt-Sach selbst fürzugehen / so habe ich zwar in meinen obangeführten zweyen allerunterthänigsten Supplicis, die mit meinem seel. Vatter und mir / unter dem Deck-Mantel der ohnschuldigen darunter leydenden hohen Landes-Fürstlichen Authorität / vorgenommen und ausgeübte ohngerechtigste Verfolgungen Euer Kayserl. Majest. Höchstpreisl. Reichs-Hoff-Rath dergestalt umbständlich und fundamental vorgestellet / daß darüber auch nach und nach / zu meiner grösten Consolation, ein und andere Ernstliche Allergerechtigste Kayserliche Verordnungen ergangen / und ich mir billich die Hoffnung machen könnte / daß da diese sogenannte Lands-Visitatores in denen beeden Berichten / das geringste erhebliche darwider nicht eingewendet / nunmehr darauf / ohngeachtet aller Ihrer wider uns ausgegossenen / ohngegründeten Bezüchtigungen / die würcklichkeit der Allerhöchsten Kayserl. Befelchen erfolgen würde / deme nach die Höchst-Erlauchte Herren Referenten widerholter mahlen weitläuff zu informiren allerdings ohnnothig zu seyn scheinen möchte; Nachdemahlen aber / die gedruckte Ehrenrührige Schrift und Facti Species nicht allein allhier und zu Stuttgart / sondern auch anderwärts divulgiret: und darinnen so wohl / als durch die hie beygethane noch mehrere mündliche Calumnien / meines Seeligen Vatters und meine Ehre und guter Nahmen von unsern Capital-Feinden / auff das Seelen empfindlichste diffamiret werden wollen / ich mithin dieses zu unserer Ehren-Rettung nicht allein zu Euer Kayserl. Majest. Füßen und Dero Höchstpreisl. Reichs-Hoff-Rath allerunterthänigst nider zu legen / sondern auch dieser gedruckten Facti Species, nach dem æquis-